



SILKEN WINDSPRITE CLUB SCHWEIZ ZUCHT- UND KÖRREGLEMENT (ZKR)

Ausgabe 2023

*Als Ergänzung zum Zuchtreglement (ZRSKG) sowie
zu den Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG).*

INHALTSÜBERSICHT

1. EINLEITUNG	3
2. GRUNDLAGEN	3
3. VORAUSSETZUNG ZUR ZUCHTVERWENDUNG	3
4. ZUCHTBESTIMMUNGEN.....	6
5. WURF	7
6. ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEN	8
7. MINDESTANFORDERUNGEN ZUCHTSTÄTTE	8
8. WELPEN	9
9. ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN.....	9
10. ORGANISATION	10
11. EINSPRACHEN UND REKURSE	11
12. SANKTIONEN	11
13. GEBÜHREN	11
14. AUSNAHMEBESTIMMUNGEN	12
15. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN.....	12
16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12

ABKÜRZUNGEN

AKZVT	Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz der SKG
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
AU	Abstammungsurkunde
FCI	Fédération Cynologique Internationale
SWCS	Silken Windsprite Club Schweiz
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
WR SKG	Wesensrichter SKG
ZV	Zentralvorstand der SKG
ZKR	Zucht- und Körreglement SWCS
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
ZZP	Zuchtzulassungsprüfung

1. EINLEITUNG

Das Zucht- und Körreglement wurde vom Silken Windsprite Club Schweiz (SWCS) erlassen. Es soll die Zucht und Entwicklung von Silken Windsprites regeln und deren Erhaltung und ständige Verbesserung der Zuchtbasis gewährleisten. Allen Züchtern wird nahegelegt, als Zielsetzung folgenden Massstab zu verwenden:

- * **Gesundheit**
- * **Verhalten**
- * **Schönheit und Leistung**

Massgebend ist der von der SKG genehmigte Rassestandard für Silken Windsprites.

2. GRUNDLAGEN

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG sind das jeweils gültige Zuchtreglement ZRSKG und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen AB/ZRSKG. Alle Züchter und Eigentümer von Deckrüden sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Silken Windsprites mit von der SKG/FCI geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon, ob sie Mitglied des SWCS sind oder nicht. Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss die Zuchtstätte durch den SWCS oder die SKG kontrolliert werden. Dies gilt auch für Züchter, die bereits eine oder mehrere andere Rassen züchten sowie nach einer Verlegung der Zuchtstätte. Dabei sind die Neuzüchter nötigenfalls zu beraten und auf bestehende Vorschriften bezüglich Zucht, Welpenaufzucht und Hundehaltung aufmerksam zu machen.

3. VORAUSSETZUNG ZUR ZUCHTVERWENDUNG

3.1. Voraussetzungen

- Die bestandene Zuchtzulassung (ZZP) ist obligatorisch für alle Silken Windsprites, die zur Zucht verwendet werden sollen. Nachkommen aus Elterntieren ohne ZZP erhalten erst dann eine Abstammungs-Urkunde und werden in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.
- Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der SKG entsprechen und die im ZRSKG genannten Bedingungen erfüllen.
- Folgende Gentests sind für alle Silken Windsprite Deckrüden und Zuchthündinnen obligatorisch: MDR1 und CEA. In der Schweiz angekörte Deckrüden und Zuchthündinnen müssen zwingend oben genannte Gentests vorweisen.

- Jeder Silken Windsprite benötigt vor der Zuchtverwendung eine Herzschalluntersuchung (Mindestalter bei Untersuchung 15 Monate). Sie ist durch einen von der Zuchtkommission bevollmächtigten Tierarzt vorzunehmen. Die Liste mit den berechtigten Tierärzten ist bei der Zuchtkommission oder auf der SWCS-Homepage zu beziehen. Hunde mit krankhaften oder verdächtigen Herzbefunden sind von der Zucht ausgeschlossen.
- Die zu prüfenden Zuchthunde müssen mindestens 15 Monate alt sein. **Idealgrösse Widerristhöhe:** Rüden 47 – 55 cm Hündinnen 44 – 53 cm. Nicht die in cm gemessene Höhe ist von entscheidender Bedeutung, sondern die Harmonie der Proportionen.

3.2. Allgemeine Bedingungen für die Zulassung zur Zuchtzulassungs-Prüfung (ZZP)

- Das Mindestalter für die Verhaltens- und die Formwert-Beurteilung beträgt 15 Monate
- Die Silken Windsprites müssen im Anhang des SHSB eingetragen sein.
- Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.
- Läufige Hündinnen werden nach Absprache mit dem Zuchtwart zugelassen.

3.3. Häufigkeit und Durchführung der ZZP

- Es findet jährlich mindestens eine ZZP statt.
- Die ZZP muss ca. 8 Wochen im Voraus auf der Internetseite des SWCS angekündigt werden.
- Die Organisation ist Sache des Zuchtwartes.
- Die ZZP besteht aus zwei Teilprüfungen; aus Verhalten und Formwert. Die Teilprüfungen können, müssen aber nicht am selben Tag absolviert werden.
- Die Beurteilung des Verhaltens wird durch einen von der SKG anerkannten Wesensrichter durchgeführt. Geprüft wird das Verhalten in friedlichen Situationen und unter alltäglichen Umweltbedingungen.
- Der Formwert wird durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter oder einem Gruppenrichter der FCI-Gruppe 10 vorgenommen. Alternativ werden auch Ausstellungsergebnisse (mindestens SG) von zwei verschiedenen Richtern von CAC oder CACIB Ausstellungen anerkannt.

3.4. Resultate der Teilprüfungen und Köreentscheide

- Verhaltensbeurteilung: *bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt*
- Formwertbeurteilung: *bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt*
- Eine Rückstellung ist nur einmal möglich. Bei nicht bestandener ZZP ist keine Wiederholung der Beurteilung möglich.
- Von der Verhaltens- und der Formwertbeurteilung wird je ein Bericht erstellt. Aus dem Bericht sind die Vorzüge und Fehler eines Hundes klar ersichtlich. Die Berichte sind von den zuständigen Richtern zu unterschreiben. Die Kopie bleibt beim Zuchtwart und das Original erhält der Eigentümer des Hundes.
- Köreentscheid:

<i>angekört</i>	<i>zur Zucht zugelassen</i>
	<i>bei Rüden lebenslang,</i>
	<i>bei Hündinnen bis zum vollendeten 9. Lebensjahr</i>
<i>nicht angekört</i>	<i>zur Zucht nicht zugelassen</i>
- Ein Hund wird zur Zucht zugelassen, wenn beide Teilprüfungen bestanden und die Bedingungen gemäss Art. 3.1. und 3.2. erfüllt sind.
- Der definitive Köreentscheid wird vom Zuchtwart auf der Abstammungsurkunde eingetragen und mit dem Klubstempel und mit Datum und Unterschrift bestätigt.

3.5. Zuchtausschluss-Gr nde

- Erhebliche Abweichungen hinsichtlich Formwert von den im Standard aufgef hrten Merkmalen und damit den Anforderungen f r die Formwertnote „sg“ (sehr gut) nicht zu gen gen verm gen, oder bei denen entsprechende operative Korrekturen vorgenommen wurden, d rfen zur Zucht nicht verwendet werden.
- Vor- oder R ckbiss, Kreuzbiss, Zangengebiss und Fangzahnengstand.
- Fehlen von Z hnen: Es d rfen nicht mehr als zwei Pr molaren fehlen (P1, P2), wobei diese nicht auf einer Kieferh lfte fehlen d rfen. Ein Hund mit Nichtanlage von Pr molaren darf nur mit einem Partner gepaart werden, dessen Pr molaren vollst ndig sind. Die M3 bleiben unber cksichtigt.
- Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- Aggressivit t und/oder  ngstlichkeit, die  ber die rasse-typische Zur ckhaltung hinausgeht
- Nicht bestandener Formwert
- Nicht bestandene Verhaltensbeurteilung
- Hunde mit MDR1 -/- werden nicht zur Zucht zugelassen. Ausnahmegewilligungen werden durch den Vorstand erteilt.
- Hunde mit CEA affected werden nicht zur Zucht zugelassen. Ausnahmegewilligungen werden durch den Vorstand erteilt.

3.6. Nachtr glicher Zuchtausschluss

- Treten bei Nachkommen von den zur Zucht zugelassenen Hunden schwere Fehler im Exterieur, schwere Verhaltensm ngel oder Krankheiten von klinischer Relevanz auf, von denen mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass diese weitervererbt werden, k nnen Elterntiere auf Antrag des Zuchtwartes durch Vorstandsbeschluss von der Zucht ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenfalls f r zur Zucht zugelassene Hunde, bei denen selbst eine Krankheit von klinischer Relevanz auftritt, von der feststeht, dass sie vererbbar ist.
- Der Vorstand ist berechtigt, zur Abkl rung notwendige veterin rmedizinische Untersuchungen oder eine Vorf hrung des betreffenden Hundes oder dessen Nachkommen zu verlangen. Bewahrheiten sich die Vermutungen, gehen die Kosten vollumf nglich zu Lasten des Eigent mers, andernfalls tr gt der Club die ganzen Auslagen.
- Der Eigent mer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuh ren. Der Entscheid muss ihm klar begr ndet, mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Der Eigent mer ist verpflichtet, dem Zuchtwart die Abstammungsurkunde des betroffenen Hundes f r die Eintragung des entsprechenden Vermerks unverz glich zuzustellen.
- W hrend des Zuchtausschlussverfahrens darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

3.7. Tragend importierte H ndinnen

- Tragend importierte H ndinnen ben tigen f r den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung.
- Ihre Nachkommen werden im Anhang des SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere  ber eine vom FCI angeschlossenen Landesverband national anerkannte Abstammungsurkunde verf gen und in ihrem Land durch den Landesverband zur Zucht zugelassen sind. Der Wurf ist dem SWCS ordnungsgem ss zu melden und wird kontrolliert. Vor einer weiteren Verwendung haben diese H ndinnen die ZZP des SWCS zu bestehen. Dieselbe H ndin darf nur einmal tr chtig importiert werden.

3.8. Phänotypisierung von Silken Windsprites

- Besitzer von Silken Windsprites können einen Antrag auf Phänotypisierung gemäss Art. 3.6.1. und Art. 3.6.2. AB/ZRSKG stellen. Der Antrag erfolgt an den SWCS
- Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:
 - a) ein DNA-Test von einem durch den SWCS zu benennenden Institut
 - b) Die Elterntiere müssen bekannt sein
 - c) MDR1 und CEA-Test. Der Test muss von einem zugelassenen Tierarzt gemacht werden und durch ein ISAG zertifiziertes Labor durchgeführt werden.

4. ZUCHTBESTIMMUNGEN

4.1. Allgemeines

- Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden, welche Artikel 3 dieses Reglements erfüllen.
- Eigentümer bzw. Halter von in der Schweiz stehenden Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig über das Vorhandensein der durch den SWCS geregelten Zuchtzulassung zu vergewissern (Vermerk + Stempel auf der Abstammungsurkunde) sowie, dass die zu belegende Zuchthündin in einer von der SKG (oder anderweitigen FCI angehörigen Landesverband) anerkannten Zuchtstätte steht.
- Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundeeigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine nationale Anerkennung eines FCI anerkannten Landesverbandes besitzt und die im betreffenden Land geltenden Zuchtbestimmungen erfüllt. Für Rüden auf Deckstation gelten die gleichen Bedingungen. Es sind Gastrüden in ausländischem Eigentum, die einmalig für maximal 18 Monate zur Zucht in der Schweiz stehen.
- Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB oder in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

4.2. Vorschriften, welche die Paarung betreffen

- Das Mindestalter für die Zuchtverwendung beträgt:
Rüden: nach bestandener ZZP
Hündinnen: 24 Monate
- Das Höchstalter für die Belegung einer Hündin ist das vollendete 9. Lebensjahr (9. Geburtstag). Für Rüden besteht keine obere Altersgrenze. Massgebend ist das Deckdatum.
- CEA: Hunde mit dem Status +/- dürfen ausschliesslich mit Hunden mit dem Status +/+ verpaart werden. CEA affected Hunde dürfen nur mit Ausnahmegewilligung und mit +/+ Hunden verpaart werden.
- MDR1: Hunde mit dem Status +/- dürfen ausschliesslich mit Hunden mit dem Status +/+ verpaart werden. MDR1 -/- Hunde dürfen nur mit Ausnahmegewilligung und mit +/+ Hunden verpaart werden.
- Hunde, deren Eltern bereits alle obligatorischen Gentests vorweisen und deren Resultat klar frei (MDR1: +/+ , CEA: N/N) vom Gendefekt ist, müssen nicht mehr getestet werden. Sie werden als „frei durch Eltern“ bzw. pp – per parentage bezeichnet. Dies gilt auch für alle nachfolgenden Generationen.

4.3. Häufigkeit der Zuchtverwendung

- Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Dies betrifft auch Würfe aus unbeabsichtigten Paarungen.

4.4. Belegung

- Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Eigentümern/Haltern aller Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.
- Nach erfolgter Belegung hat der Eigentümer der Hündin den Deckakt spätestens innert 10 Tagen mit der Deckbescheinigung dem Zuchtwart zu melden. Würfe mit mehr als 8 Welpen sind innert 3 Tagen zu melden. Entsteht einmal ein unerwünschter Wurf, ist auch dieser zu melden.

5. WURF

5.1. Definition Wurf

- Als Wurf gilt jede ab der achten Trächtigkeitswoche (50 Tage) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht.

5.2. Aufzucht der Welpen

- Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leid verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.
- Grosswürfe (mehr als 8 Welpen)
- Die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen hat mittels Zufütterung durch den Züchter oder nötigenfalls durch den Beizug einer Amme zu erfolgen. Der Mutterhündin muss nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten (ohne Toleranz) eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.
- Ammenaufzucht - Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme
Der Züchter muss selbst nach einer geeigneten Amme suchen. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein und muss tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden. Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme, zwischen dem Züchter und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher die Rechte und Pflichten beider Parteien regelt; insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen. Die Welpen sind frühestens am zweiten, spätestens am fünften Lebenstag zur Amme zu verbringen und mindestens bis zur vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel vier Wochen) bei ihr zu belassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen.

6. ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEN

6.1. Neuzüchter

- Bei Neuzüchtern wird nach Einreichen des FCI-Zwingernamens obligatorisch die Zuchtstätten-Kontrolle durch den SWCS durchgeführt.

6.2. Wurfmeldung

- Der Züchter hat den Wurf innert 10 Tagen, bei mehr als acht Welpen innert 3 Tagen dem Zuchtwart zu melden, damit dieser die obligatorische Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolle durchführen kann.

6.3. Wurfkontrolle

- Eine Zuchtstätte wird in der Regel einmal pro Kalenderjahr zum Zeitpunkt eines Wurfes kontrolliert. Grosswürfe (über 8 Welpen) werden zweimal kontrolliert, das erste Mal innerhalb der ersten zwei Wochen. Zuchtstätten-Kontrollen können auch ohne Voranmeldung erfolgen. Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtstätten-Berater zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und ihn Einsicht in das Wurfbuch und die Impfzeugnisse sämtlicher Hunde nehmen zu lassen.

Anlässlich der obligatorischen Wurf- und Zuchtstätten-Kontrollen wird ein Kontrollbericht erstellt, der vom Kontrolleur und dem Züchter zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar des Kontrollberichtes erhalten:

- a) Der Züchter (Original)
- b) der Clubpräsident
- c) der Zuchtwart

7. MINDESTANFORDERUNGEN ZUCHTSTÄTTE

7.1. Unterkunft der Welpen und Auslauf

- Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft von mind. 10 m² und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters befinden.
- Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.
- Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.
- Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her, ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.
- Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.
- Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Als Richtwert für einen Wurf gilt ein Mindestmass von 40 m².

- Der Auslauf soll zum gr sseren Teil aus nat rlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgesch tzten,  berdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen N sse und K lte isoliert ist.

7.2. Beanstandungen

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Z chter vom Kontrolleur sofort m ndlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei M ngeln, die nicht sofort behoben werden k nnen, wird eine Frist zu deren Verbesserung und eine Nachkontrolle angesetzt. Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden m ssen, wird dem AKZVT Meldung erstattet. Dieser leitet gegebenenfalls, gest tzt auf Art. 3.5.5 und Art. 6 des ZRSKG sowie Art. 8 AB/ZRSKG, ein Verfahren auf Sanktionen ein. N tigenfalls kann beim AKZVT eine neutrale und kostenpflichtige Zuchtst tten Kontrolle durch einen Zuchtst tten Kontrolleur der SKG in Begleitung eines Clubfunktion rs beantragt werden.

8. WELPEN

8.1. Kennzeichnung

- Die Kennzeichnung der Welpen ist obligatorisch. Der Z chter ist verpflichtet die Welpen vor Abgabe mittels Mikrochips durch den Tierarzt kennzeichnen zu lassen.

8.2. Abgabezeitpunkt

- Welpen d rfen fr hestens nach der 8. Lebenswoche, regelm ssig entwurmt, schutzgeimpft nach Vorschriften der SVK und gechippt an die neuen Eigent mer abgegeben werden.

8.3. Dokumente und Kaufvertrag

- Der Heimtierpass, der Kaufvertrag (SKG oder gleichwertig), das CEA und/oder MDR1 Testresultat (ausser bei einer MDR1 und/oder CEA freien +/- Verpaarung) sowie die zum Welpen geh rende Abstammungsurkunde sind dem neuen Besitzer ohne zus tzliche Entsch digung auszuh ndigen.

9. ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN

9.1. Verpflichtungen Z chter

- Der Z chter hat dem Zuchtwart innert 10 Tagen nach der Belegung die Deckbescheinigung (Formular der SKG) gem ss Art. 4.7 zukommen zu lassen, und innert 10 Tagen nach dem Wurf die clubinterne Wurfmeldung, per E-Mail oder Post gem ss Art. 5.2 (bei Wurfen von mehr als 8 Welpen innert 3 Tagen).
- Die vollst ndig ausgef llte Wurfmeldung (Formular der SKG) muss bis Ende der vierten (4) Woche, bei Mehrfachbelegung sechsten (6) Woche mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart eingesandt worden sein:
 - a) Deckbescheinigung (Original)
 - b) Originalurkunde der Mutterh ndin

- c) Bei ausländischen Vaterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde (gegebenenfalls Bescheinigung der Zuchtzulassung)
- d) Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern reduzierte Eintragsgebühren bean-sprucht, werden
- e) Eventuell weitere Unterlagen (z.B. Zuchtrechtabtretungs-Vertrag, Liste der neuen Eigentümer (Formular der SKG), Champion Titel Urkunden)
- f) genetischer Abstammungsnachweis bei Mehrfachbelegung
- Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Berichtigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.
- Der Züchter ist verpflichtet, die Abstammungsurkunden seiner Hunde sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und sie anschliessend seinerseits zu unterzeichnen.
- Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen.
- Ebenso sind die Eigentümer/Halter von Deckrüden verpflichtet, über die Deckakte Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtwart auf Verlangen vorzuweisen.
- Der Züchter ist verpflichtet, Welpen/Hunde mit schriftlichem Kaufvertrag der SKG oder einem Kauf-vertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.
- Sie haben den Käufer auch nach Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen.
- Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

9.2. Verpflichtungen Zuchtwart, bzw. Stellvertreters

- Der Zuchtwart, bzw. dessen Stellvertreter ist verpflichtet, folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Organisation der ZZP, ggfls. in Zusammenarbeit mit anderen Rasseclubs oder einer anderen ky-nologischen Vereinigungen
 - b) Bestätigung der Zuchtzulassung auf der Abstammungsurkunde
 - c) Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der eingehenden Wurfmeldungen
 - d) Prüfung, ob die im ZRSKG und den AB/ZRSKG vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstätten Kontrol-len vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind
 - e) Bestätigung derselben mit Stempel und Unterschrift auf dem Wurfmeldeformular
 - f) Bericht über die Vorkontrolle bei Neuzüchtern
 - g) Rechtzeitige Weiterleitung der Wurfmeldungen inklusive der geforderten Beilagen, bei Mehr-fachbelegung die Abstammungsnachweise, an die Stammbuchverwaltung der SKG
 - h) Meldung der Zusatzangaben an die Stammbuchverwaltung

10. ORGANISATION

10.1. Zuchtwart

- Der Zuchtwart wird durch die Generalversammlung des SWCS für jeweils 3 Jahre gewählt. Er ist wie-derwählbar und Mitglied des Vorstandes.
- Der Vorstand des SWCS kann nötigenfalls weitere geeignete und fachlich ausgewiesene Personen zu Zuchtstätten-Kontrolleuren ausbilden und einsetzen. Diese sind dem Zuchtwart unterstellt.

11. EINSPRACHEN UND REKURSE

11.1. Allgemein

Gegen Entscheide in Anwendung dieses Zucht- und Körreglements kann innert 20 Tagen seit Erhalt beim Vorstand Einsprache erhoben werden. Der Rekurs ist eingeschrieben an den Präsidenten des SWCS zu richten. Gleichzeitig ist die Rekursgebühr von CHF 200 an die Klubkasse einzuzahlen. Diese wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet. Am angefochtenen Entscheid Beteiligte haben bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand zu treten.

11.2. Rekurse gegen Ankörungsentscheide

- Gegen Entscheide der Formwert-/Wesensrichter kann der betroffene Besitzer des Hundes innert 30 Tagen seit Erhalt beim Präsidenten/in des SWCS-Einsprache erheben. Der betroffene Hund wird zu einer Neubeurteilung der, sofern kein zuchtausschliessender Fehler vorliegt, strittigen Punkte angeboten. Dies geschieht in der Regel anlässlich der nächsten ZZP. Diese Neubeurteilung muss durch einen anderen Formwert- bzw. Wesensrichter vorgenommen werden.
- Gleichzeitig ist die Rekursgebühr von CHF 200 an die Klubkasse einzuzahlen. Diese wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet.
- Die Gebühr für eine erneute Beurteilung trägt der Rekurrent.
- Das durch den neuen Richter gefällte Urteil ist endgültig.

11.3. Rekurs an das Verbandsgericht der SKG

Sind in der Anwendung dieses Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SWCS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der beanstandeten Verfügung, schriftlich und eingeschrieben, in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichts, einzureichen. Der Rekurs hat einen Antrag zu enthalten, der mit ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen ist. (Art. 4.7 ZRSKG und Art. 8.4 AB/ZRSKG) Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Verbandsgerichtes der SKG ist endgültig. Die Rekursgebühr wird durch das Verbandsgericht eingefordert.

12. SANKTIONEN

Verstösse gegen dieses Reglement und/oder gegen das ZRSKG und die AB/ZRSKG haben Sanktionen zur Folge. Diese werden gemäss Art. 6 des ZRSKG und Art. 8 der AB/ZRSKG auf Antrag des Vorstandes des SWCS durch den AKZVT oder den ZV der SKG verhängt.

13. GEBÜHREN

- Für folgende Dienstleistungen des SWCS werden Gebühren erhoben:
 - 1) Zuchtzulassungsprüfungen
 - 2) Wurf- und Zuchtstätten-Kontrollen

- 3) Zusätzliche Kontrollen bei Würfen mit mehr als acht Welpen oder bei Auswärtsaufzucht
 - 4) Nachkontrollen
 - 5) Bearbeitung von Wurfmeldungen
- Nachkontrollen nach Beanstandungen kosten doppelte Gebühren.
 - Nichtmitglieder haben doppelte Gebühren zu bezahlen.
 - Beratungskontrollen bei Neuzüchtern sind gebührenfrei.
 - Die Gebühren und Entschädigungen für Funktionäre werden jeweils vom Vorstand festgelegt.

14. AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

In Sonderfällen kann der Vorstand SWCS-Ausnahmen bewilligen, sofern sie nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen. Der AKZVT ist zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen zum ZRSKG. Die diesbezügliche Bewilligung muss zum Zeitpunkt des betreffenden Deckaktes vorliegen.

15. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der Generalversammlung vorgelegt, von dieser bestätigt und zur Genehmigung an den ZV der SKG weitergeleitet werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden, das ZRSKG ergänzenden, Zuchtbestimmungen wurden an der ordentlichen Gründungsversammlung des Silken Windsprite Club Schweiz vom 17.06.2023 in Oftringen genehmigt.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text verbindlich. Die Funktionsbezeichnungen in dem vorliegenden Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

SILKEN WINDSPRITE CLUB SCHWEIZ



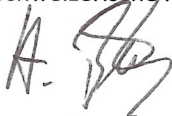
Claudia Schifflechner
Präsidentin SWCS



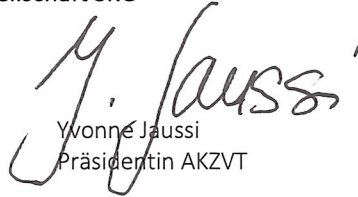
Karin Wernli
Zuchtwartin SWCS

Das vorliegende Zucht- und Körreglement des SWCS wurde am 16. August 2023 in Balsthal vom Zentralvorstand der SKG genehmigt.

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG



Hansueli Beer
Zentralpräsident



Yvonne Jaussi
Präsidentin AKZVT